

Sachmängelgewährleistung in Frankreich (Artikel 1641 bis 1649 Code Civil = französisches Zivilgesetzbuch)

I. Anwendungsbereich der Sachmängelhaftung

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Grundsätzlich ist die gesetzliche Gewährleistungshaftung auf alle Kaufverträge anwendbar; auf Verbraucherverträge gelten die Artikel 1641 ff. über Artikel L. 211-1 des frz. Verbrauchergesetzbuches („*Code de Consommation*“).

Ausnahmen:

- Gerichtliche Zwangsversteigerungskäufe (siehe Artikel 1649 des frz. Zivilgesetzbuches);
- sog. „Hoffnungskäufe“ („*ventes aléatoires*“).

Des Weiteren sieht das Gesetz spezielle zusätzliche Regelungen für einige Bereiche vor, so z.B. für Kaufanwärterverträge über Grundstücke („*vente d'immeuble à construire*“).

Schließlich kann die gesetzliche Gewährleistungshaftung auch durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden (siehe dazu unten, Punkt V.).

2. Abgrenzung zum Anspruch aus Nichterfüllung

Die Abgrenzung von Sachmangel und Nichterfüllung ist strittig. Die Ursache für das Problem liegt darin, dass die geschädigten Käufer sich häufig auf die Nichterfüllung des Vertrages berufen, um der kurzen Verjährungsfrist der Gewährleistungshaftung zu entgehen. So begründen bereits Abweichungen von der vertraglichen Vereinbarung Nichterfüllungsansprüche, da die Sache nicht vertragsgemäß war.

II. Voraussetzungen der Sachmängelgewährleistung

Artikel 1641 des frz. Zivilgesetzbuches bestimmt:

„Der Schuldner ist zur Gewährleistung für verborgene Mängel der Kaufsache verpflichtet, die diese zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich machen oder die Gebrauchstauglichkeit dermaßen vermindern, dass der Käufer sie nicht, oder nur zu einem minderen Preis, gekauft hätte, wenn er die Mängel gekannt hätte.“

1. **Vorliegen eines Mangels**

Artikel 1641 des frz. Zivilgesetzbuches unterscheidet somit zwei Fälle:

- Die Sache ist für den vorgesehenen Gebrauch, zu dem sie normalerweise bestimmt ist, untauglich.
- Die Gebrauchstauglichkeit der Sache ist nicht nur unerheblich vermindert.

Beispiele:

- ein Alarmsystem, welches bei einem Einbruch nicht anschlägt (Cass. Civ. 1ère, 23. Februar 1988, Gaz. Pal., 1988.Pan.112);
- eine Berghütte, die in einem Lawinenzug errichtet ist (Cass. Civ. 1ère, 24. Februar 1988, Gaz. Pal., 1988.Pan.143);
- Baumaterial, welches Schlechtwetter nicht standhält (Cass. Civ. 3ème, 16. Juli 1986, Gaz. Pal., 1986.Pan.208);
- Kein fließendes Wasser für ein Wohnhaus, welches mit Kanalisation und Armaturen ausgestattet ist (C.A. Versailles, 13. Januar 2000, D. 2000, IR 94);
- ein Handelsgeschäft, welches sich nicht wie angekündigt rentiert (Cass. Com., 6. März 1990, Bull Civ. Nr. 75);
- ein Lkw, der mit weniger Last beladen werden kann als angekündigt (Cass. Com., 4. Juni 1980, Bull. Civ. IV, Nr. 239);
- Konzeptionsfehler eines Münzfernsprechers, der den Betrug der Benutzer erlaubt (Cass. Com., 14. November 1989, D. 1990, Somm. 321);
- Fehlende Jahr-2000-Fähigkeit einer Software (C.A. Dijon, 4. Februar 1999, D. 1999, IR 157).

Ob ein Mangel vorliegt oder nicht, bestimmt sich nach dem normalen Gebrauch der Sache oder von den Vertragsparteien vorgesehenen Gebrauch.

Beispiele:

- ein Grundstück, auf dem jede Bebauung Konfortationsbauarbeiten erfordert, ist mangelhaft, wenn es als Baugrundstück und nicht als Agrargrundstück verkauft wird (Cass. Civ., 17. Januar 1990, Bull. Civ. III, Nr. 26);

- ein Sammlerauto ist nicht mangelhaft, wenn es für den Straßenverkehr ungeeignet ist (Cass. Civ. 1ère, 22. Juli 1997, Bull. I, Nr. 129);
- ein unfruchtbares Pferd ist mangelhaft, wenn es an ein Gestüt und nicht an einen Rennbahnstall verkauft wird (C.A. Caen, 3. Oktober 1995, J.C.P. 95, IV, 2676);
- Körner aus gleicher Herkunft, die wegen lokaler Klimaeinflüsse in verschiedenen Regionen unterschiedliche Resultate geben, begründen keinen Sachmangel (Cass. Civ. 1ère, 15. Juli 1999, Bull. Civ. I, Nr. 252).

Sollte der Erwerber einen speziellen Gebrauch wünschen, so hat er zu beweisen, dass er den Verkäufer davon in Kenntnis gesetzt hat und dieser Sondergebrauch Vertragsgegenstand geworden ist.

Des Weiteren fordert die Rechtsprechung, dass der der Mangel der Sache unmittelbar anhaften muss („*vice inhérent à la chose*“).

Beispiele:

- ein Medikament oder ein Material, das sich inkompatibel mit einem anderen Medikament oder Material erweist, ist nicht mangelhaft (Cass. Civ. 1^{ère}, 8. April 1986, JCP 1987, II, 20721; Cass. Civ. 1ère, 22. Januar 1991, Bull. Civ. I, Nr. 30; 15. Januar 1988, Bull. I, Nr. 322);
- Anderes gilt natürlich dann, wenn der Hersteller fälschlicherweise angibt, dass sein Material mit anderen Materialien kompatibel sei (Cass. Civ. 1^{ère}, 31. Januar 1990, Bull. Civ. III, Nr. 39);
- Die Steuerschulden einer Gesellschaft stellen bei Verkauf der Gesellschaftsanteile keinen Sachmangel dar, da diese Schulden nur den Wert und nicht die Gebrauch der Gesellschaftsanteile beeinflussen (Cass. Com., 23. Januar 1990, D. 1991, 333);
- die Sachmängelhaftung greift auch dann nicht, wenn ein Reparatur mangelhafte Teile nicht ersetzt; jenes Unterlassen kann nur die gelieferten Teile beeinflussen. Der Kunde hat jedoch einen Anspruch aus vertraglicher Haftung, da der Reparatur seiner Pflicht zur Reparatur der Sache nicht nachgekommen ist (Cass. Com 16. Februar 1999, Bull. Civ., IV, Nr. 45).

2. Versteckter Sachmangel

Artikel 1641 betrifft lediglich „*verborgene*“ Sachmängel und Artikel 1642 des frz. Zivilgesetzbuches fügt ergänzend hinzu:

„Der Verkäufer hat nicht für offensichtliche Mängel einzustehen, von deren Vorliegen sich der Käufer selbst überzeugen konnte.“

Folglich darf der Käufer keine Kenntnis vom Mangel gehabt haben und der Fehler darf nicht offensichtlich sein. Ein Mangel ist dann offensichtlich, wenn der Käufer sich davon leicht selbst hätte überzeugen können.

Beispiele:

- Ein wegen Sonnenbestrahlung ausgebleicher Mantel (Cass. Com., 5. Februar 1974, Bull. Civ. IV, Nr. 50);
- Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn der Riss einer Außenmauer von einer Weinrebe verdeckt ist und ein Spalt im Boden eines möblierten Zimmers unter einem dicken Teppich verschwindet (Cass. Civ. 3ème, 21. Juli 1998, Contrats. Conc. Consom. 1998, Nr. 144).

Es ist im Einzelfall nicht immer leicht zu bestimmen, ob ein Mangel versteckt oder erkennbar war.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht grundsätzlich von zwei Leitlinien aus:

Zum einen gilt der Mangel als versteckt auch wenn sein Vorliegen dem Käufer zwar bekannt war, er ihm jedoch nicht die nötige Wichtigkeit beimessen konnte. Der Mangel ist nur dann offensichtlich, wenn er „in seiner Ursache und seinem Ausmaß“ bekannt war (Civ. 3^{ème}, 14. Juni 1989).

Zum anderen ist in jeden Einzelfall auf die Kenntnis des Käufers (als Laie oder Fachmann) abzustellen:

- Ist der Käufer eine Laie, so wird der Mangel fast immer als „versteckt“ zu qualifizieren sein. Es kann von ihm nicht verlangt werden, sich bei einem Kauf von einem Sachverständigen begleiten zu lassen, um die Kaufsache auf ihre Fehlerfreiheit untersuchen zu lassen.
- Ist der Käufer ein berufs- oder gewerbsmäßiger Fachmann, so wird seine Kenntnis vom Mangel vermutet; diese Vermutung ist jedoch widerlegbar, wenn der Käufer beweist, dass dieser Mangel für ihn „trotz seiner fachmännischen Kenntnis“ nicht erkennbar gewesen ist (siehe z.B. Civ. 1^{ère}, 20. Juni 1995, Bull. Civ. I, n° 295).

3. Vorzeitigkeit des Sachmangels

Der Verkäufer handelt nur für solche Mängel, die bereits im Zeitpunkt des Kaufes vorgelegen haben. Als Zeitpunkt des Kaufes gilt der Eigentumsübergang, oder genauer gesagt der Zeitpunkt des Gefahrübergangs („*transfert des risques*“), spätestens der Lieferungszeitpunkt. Infolge des französischen Konsensprinzips kommt es jedoch grundsätzlich nicht auf die Übergabe an.

In diesem Zusammenhang genügt es, wenn der Mangel bereits im Keim („germe“) der Sache vorhanden war, bevor die äußerlichen Mangelerscheinungen auftraten.

Beispiele:

- Inneres Verschimmeln von Holz (18. Januar 1972, J.C.P. 1972, II, 17072);
- Termiten im Balkenwerk eines Hauses (Civ. 1^{ère}, 31. März 1954, D. 1954, 417).

III. Die Rechtsfolgen der Gewährleistung

Nach Artikel 1644 des frz. Zivilgesetzbuches kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl entweder wandeln oder mindern.

1. **Wandlung** („*action rédhibitoire*“)

Mit Erklärung der Wandlung kann der Käufer die Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises und den Ersatz der durch den Vertragsschluss entstandenen Kosten verlangen, wenn er dabei selbst die Rückgabe der Kaufsache anbietet („*rendre la chose et se faire restituer le prix*“).

2. **Minderung** („*action estimatoire*“)

Die Minderung erlaubt es dem Käufer, die Herabsetzung des Kaufpreises um den Betrag zu verlangen, der dem aufgrund des Mangels geminderten Wert der Kaufsache entspricht („*garder la chose et se faire rendre une partie du prix*“).

Geht die mangelhafte Sache zufällig unter oder geht sie verloren, ist dem Käufer das Recht auf Wandlung versagt; das Minderungsrecht bleibt jedoch bestehen (Cass. Civ. 1ère, 3. Dezember 1996, D. 1997, IR 32).

Sollte der Mangel nicht erheblich genug sein, so kann der Richter den Käufer auf eine Minderung des Kaufpreises beschränken (Cass. Com., 6. März 1990, Bull. Civ. IV, Nr. 75).

Nach Artikel 1646 des frz. Zivilgesetzbuches, ist der Verkäufer dem Käufer neben der Rückerstattung des Kaufpreises zur Erstattung der Vertragskosten (= Kosten, die unmittelbar mit dem Vertragsschluss verbunden sind, so z.B. Transportkosten, Gutachterhonorare, Reisespesen etc.) verpflichtet.

3. **Schadensersatz**

Nur bei Kenntnis des Sachmangels haftet der Verkäufer dem Käufer auf Schadensersatz (Artikel 1645 des frz. Zivilgesetzbuches); auf ein Verschulden des Mangels durch den Verkäufer kommt es nicht an.

Der Schadensbegriff umfasst alle Schäden, die der Käufer erleidet und zwar unabhängig davon, ob der Schaden vorhersehbar war oder nicht (z.B. auf die Sache gemachte Aufwendungen, Wiederherstellungskosten, entgangener Gewinn, Körper- und Gesundheitsschäden, Sachschäden, etc.).

Der berufs- oder gewerbsmäßige Verkäufer („*le professionnel*“) wird jedoch nach ständiger Rechtsprechung generell als bösgläubig angesehen und haftet immer auf Schadensersatz.

Nach ständiger Rechtsprechung wird angenommen, dass er nicht unwissend sein kann und den Mangel kennen musste.

Beispiele:

- für einen Bäcker: Cass. Civ. 1^{ère}, 19. Januar 1965, D. 1965, 389;
- für einen Milchlieferanten: Cass Com., 3. Mai 1983, Bull. Civ., IV, Nr. 131;
- für einen Yachtkonstrukteur: Cass. Com., 11. Februar 1997, Bull. Civ. IV, Nr. 50);
- für einen Baumateriallieferanten: Cass. Civ. 2^{ème}, 30. März 2000, Bull. Civ., II, Nr. 57.

Diese positive Kenntnis vom Vorliegen eines Mangels wird unwiderlegbar vermutet, d. h. der berufs- oder gewerbsmäßige Verkäufer kann nicht den Gegenbeweis erbringen und der Verkäufer muss die Bösgläubigkeit nicht einmal beweisen.

Die frz. Gerichte scheinen zur Entschuldigung des Verkäufers auch keine sog. „*force majeure*“ zuzulassen. Eine solche greift immer dann ein, wenn ein äußerer, vom Verkäufer nicht beeinflussbarer und nicht zu verhindernder Umstand den Schaden verursacht hat. Die Mangelhaftigkeit der Sache ist dieser eigen und daher kein äußerer Umstand.

Der berufs- oder gewerbsmäßige Verkäufer ist folglich verschuldensunabhängig zum Schadensersatz für Sachmängel verpflichtet.

IV. Geltendmachung

1. **Frist**

Nach Artikel 1648 des frz. Zivilgesetzbuches, muss der Käufer die Gewährleistungsklage innerhalb einer „kurzen Frist“ („*bref délai*“) erheben. Das französische Recht sieht also im Gegensatz zum deutschen Recht keine starre Frist vor.

Welche Zeitspanne genau unter dieser kurzen Frist zu verstehen ist, liegt im Ermessen des Richters.

Fristbeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem der Käufer den Mangel entdeckt (vgl. Cass. Civ. 3^{ème}, 2. Februar 1999: Contrats Conc. Consom 1999, Nr. 71). Oftmals hat der Käufer durch ein Sachverständigengutachten Gewissheit von dem Mangel, so dass die Frist erst dann zu laufen beginnt (Cass. 1^{ère}, 11. Januar 1989, Bull. Civ. I, Nr. 12).

Fristunterbrechung tritt mit Klageeinreichung ein.

2. Beweisregeln

a) Dem Käufer obliegen grundsätzlich folgende Beweispflichten:

- Existenz und die Ursache des Mangels ;
- Vorliegen des Mangels spätestens im Zeitpunkt des Kaufes (ständige Rechtsprechung, siehe z.B. Cass. Com., 8. Juli 1981, Bull. Civ. IV, Nr. 316).

Sollte der Käufer neben der Rückerstattung des Kaufpreises zusätzlich Schadensersatz begehren, so hat er die Bösgläubigkeit des Verkäufers oder dessen berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zu beweisen.

b) Der Verkäufer hat seinerseits zu beweisen, dass

- die kurze Frist zur Geltendmachung der Sachmängelhaftung abgelaufen ist und
- dass der Mangel offensichtlich war (es sei denn, der Käufer ist Gewerbetreibender derselben Fachrichtung, s. o.).

V. Vertragliche Beschränkung der Garantie

Nach Artikel 1643 des frz. Zivilgesetzbuches haftet der Verkäufer für verborgene Mängel selbst wenn er sie nicht gekannt hat, es sei denn, er hat für diesen Fall vereinbart, dass er zu keiner Gewährleistung verpflichtet ist.

Wie bereits oben ausgeführt, wird der berufs- oder gewerbsmäßige Verkäufer für weniger schutzwürdig gehalten als der unwissende Laie. Folglich kann ersterer seine Haftung niemals wirksam begrenzen oder ausschließen; seine positive Kenntnis vom Mangel wird nach der Rechtsprechung unwiderlegbar vermutet. Ist der Käufer Verbraucher, so ist diese strenge Haftung im Gesetz über die missbräuchlichen Klauseln vom 10. Januar 1978 gesetzlich festgehalten.

Dagegen sind Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in Kaufverträgen zwischen Fachleuten, die dasselbe Fachgebiet haben („*professionnels de la même spécialité*“) ausnahmsweise wirksam (Cass. Com., 29. November 1983, Bull. Civ. IV, Nr. 329; Cass. Civ. Ière, 20. Februar 1996, Bull. Civ. I, Nr. 86).

Ob Verkäufer und Käufer derselben Fachrichtung angehören oder nicht, liegt im Ermessen der Richter (Cass. Civ. Ière, 21. Juli 1987, Bull. Civ. I, Nr. 241).

Die Zugehörigkeit zum selben Fach wird dabei von der höchsten französischen Gerichtsbarkeit restriktiv ausgelegt (vgl. Cass. Com., 23. Juni 1992, Contrats conc., consom., Nr. 220); erforderlich ist, dass beide Parteien eine vergleichbare technische Kompetenz haben. Oft werden derartige Klauseln bei untechnischen Kaufgegenständen anerkannt (z.B. Kauf eines Geschäftsbetriebes).

Ferner muss der Verkäufer im Zeitpunkt der Vereinbarung hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Sache gutgläubig sein.

Beispiele für keine gleiche Fachrichtung:

- Der Hersteller von Transformatoren hat nicht die gleiche Fachkenntnis wie der Hersteller von Reglern (Cass. Civ. 1ère, 20. Februar 1996 aaO);
- Inhaber einer Baumschule und ein Landwirt bei der Beurteilung der Qualität der gekauften Pflanzen (Cass. Civ., 24. November 1993, Contrats conc. Consom. 1994, Nr. 3).

Beispiele für gleiche Fachrichtung:

- Zwei Kinobesitzer beim Kauf eines Kinobetriebes (CA Angers, 16. Juni 1992, Jurisdata 048148);
- Ein Hersteller und ein Reparateur von Elektroschleusen (CA Rennes, 11. Mai 1995, Jurisdata 043805).

VI. Ausblick

Anders als in Deutschland, ist die europäische Richtlinie 99/44/EG vom 25. Mai 1999 über den Verbrauchsgüterkauf im französischen Recht bis heute noch nicht umgesetzt worden, so dass deren verbraucherschützende Bestimmungen in Frankreich bislang nicht zur Anwendung kommen.

Zurzeit wird in Frankreich lebhaft diskutiert, ob sich die Umsetzung der Richtlinie nur auf den Verkauf beweglicher Sachen von einem berufs- oder gewerbsmäßige Verkäufer an einen privaten Käufer beschränken sollte oder ob sämtliche Kaufverträge erfasst werden sollten. Die Meinungen darüber gehen auseinander.

Die von der Regierung zur Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs eingesetzte Kommission (bestehend aus Rechtsgelehrten und Praktikern) hat sich für eine sog. „*große Lösung*“ ausgesprochen.

Als Begründung gibt die Kommission an, dass das Kaufrecht vereinfacht und vereinheitlicht werden soll: folglich sei es äußerst sinnvoll, die zur Zeit existierenden zwei Anspruchsgrundlagen aus Nichterfüllung des Vertrages („*action en conformité*“) sowie aus Sachmängelgewährleistung zu einer geltenden Anspruchsgrundlage zusammenzufassen. Dieser Ansicht haben sich der Kassationsgerichtshof, drei Landgerichte und fünf Oberlandesgerichte angeschlossen.

Diese Lösung sei auch angemessen, da die Pflicht zur Lieferung einer vertragsgemäßen Sache jedem – und gerade nicht nur dem berufs- oder gewerbsmäßigen – Verkäufer obliege und jedem Käufer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu gute kommen solle.

Die Befürworter einer „*kleinen Lösung*“ (siehe z.B. G. Paisant und L. Leveneur „Quelle transposition pour la directive du 25 mai 1999 sur les garanties dans la vente de biens de consommation?“ in: JCP G 2002, I, 135; O. Tournafond, „La transposition de la directive du 25 mai 1999 in: D. 2001, chron., Seite 3051) stehen der Abschaffung des Anspruchs aus Sachmängelgewährleistung zurückhaltend gegenüber. Die zunehmende Harmonisierung des

Europarechts solle den französischen Gesetzgeber dazu veranlassen, eher behutsam vorzugehen.

Frau Professorin Geneviève Viney hat diesbezüglich jedoch betont:

„Die Richtlinie vom 25. März 1999 gibt uns die Gelegenheit, einen wichtigen Aspekt beim Kauf, [...] zu reformieren, nutzen wir diese Chance! Setzen wir diese Richtlinie nicht nur „sparsam“, widerwillig und rückwärtsgehend um; riskieren wir nicht, dass unsere Rechtsordnung ein unüberschaubares Labyrinth und wahres Schreckensbild wird, wo wir doch durch kühnes und offenes Vorgehen unser geltendes Recht vereinfachen, verbessern und dem unserer europäischen Nachbarn annähern können ohne unsere Tradition und Kultur zu verleugnen“

(„Quel domaine assigner à la loi de transposition de la directive européenne sur la vente?“, JCP G 2002, page 1501).

Es darf also mit Spannung die Entwicklung in den nächsten Monaten abgewartet werden.

Stand: 10. April 2003

*Petra Kuhn
Avocat à la Cour
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
34, avenue Marceau
75008 Paris, Frankreich
pk@wgzavocats.com*